

Haushaltssatzung des Amtes Amt Stralendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. i.V.m. §144 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2016 und mit Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.087.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.514.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-427.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-427.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-427.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.930.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.147.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-217.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	347.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	943.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-595.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	962.300 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	149.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	813.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	477.000 EUR
---	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.675.000 EUR
--	---------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 280.000,00€

§ 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf 1.046,33 € je Schüler festgesetzt.

§ 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 14,97 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 35,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital ¹⁾

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 4.217.440,29 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.872.640,29 €

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.445.640,29 €

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVODoppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern erklärt.
4. Aufwendungen für den Personalrat sind nicht mit geplanten Aufwendungen im Teilhaushalt deckungsfähig.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus durchlaufenden Geldern berechtigen zu zweckgebunden Mehrauszahlungen aus durchlaufenden Geldern nach § 13 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.
10. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V außer den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ist ein Betrag von mehr als 200.000 €.
11. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 100.000 €.
12. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung der Investitionen wird auf 100.000 € festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.01.2017 erteilt. Die Kreditgenehmigung in Höhe von 477.000 EUR wurde unter der Bedingung genehmigt, „dass die beantragten Fördermittel mindestens in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe bewilligt werden“.

Stralendorf, den 01.03.2017




Bosselmann
Amtsvorsteher

- 1) Endgültige Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse ab 2014 noch nicht abschließend erteilt werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2017 zur Genehmigung angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.03.2017 bis 23.03.2017 im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 205 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.